

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB190202-O/U/gs

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Spiess, Präsident, Obergerichterin lic. iur. Bertschi  
und Ersatzobergerichterin Dr. Bachmann sowie die Gerichtsschreiberin  
MLaw Höchli

## **Beschluss vom 26. April 2019**

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

vertreten durch Stv. Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser,  
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,

Beschuldigte und Berufungsbeklagte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

betreffend **Sachbeschädigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur  
vom 13. Dezember 2018 (DG180085)**

Erwägungen:

Am 17. Dezember 2018 meldete die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 13. Dezember 2018 Berufung an (Urk. 40).

Mit Eingabe vom 21. März 2019, eingegangen am 22. März 2019, hat die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland die Berufung zurückgezogen (Urk. 56). Das Verfahren ist demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als erledigt abzuschreiben.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Staatsanwaltschaft, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid, StPO Praxis-kommentar, 3. Aufl., Art. 428 N 3). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels erkennbarer Umtriebe sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.  
Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 13. Dezember 2018 rechtskräftig.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Kosten betragen:  
Fr.            383.65    amtliche Verteidigung
3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.

4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
  - die Privatklägerschaft
  - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 26. April 2019

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Höchli